Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, S. 219. — Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau, S. 222. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 224.

(Nr. 10601.) Gesetz, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Vom 27. April 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg wird unter den in der Anlage enthaltenen Maßgaben eine Schadloshaltung gewährt, welche besteht aus

1. dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör,
2. einer vom 1. April 1905 ab vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Jahresrente von 150 000 Mark.

Das dem König im § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Samml. S. 61) vorbehaltene Recht der ausschließlichen Benutzung des Schlosses zu Glücksburg sowie die Unterhaltungspflicht des Kronfideikommißfonds fallen fort.

§ 2.

Die Jahresrente (§ 1 Nr. 2) wird für das Rechnungsjahr 1905 aus den bereitesten Mitteln des Staates berichtigt und für die Folge auf den Staatshaushalts-Etat übernommen.

Die Übereignung des Schlosses zu Glücksburg erfolgt unter den von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1905.

§ 3.

Die Minister der Justiz, der Finanzen und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. »Hohenzollern«, Palermo, den 27. April 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Bethmann-Hollweg.

Anlage

zu dem

Gesetze, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

I. Aus der dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zu gewährenden Schadloshaltung, nämlich:

1. dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör,
2. der Jahresrente von 150 000 Mark,

wird zu Gunsten der Nachkommen des am 27. November 1885 verewigten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg ein Privatfamilienfideikommiß des Herzoglichen Hauses errichtet, welches in der ehelichen männlichen Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt vererblich sein muß und nur nach Maßgabe der zu errichtenden Satzung veräußerlich und verpfändbar sein darf.

Seine Hoheit der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, eventuell der zu Höchstdessen Nachfolge berufene nächste Agnat wird binnen Jahresfrist nach der Rechtskraft des Schadloshaltungsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fideikommiß in Gemäßheit gegenwärtiger Bestimmungen rechtsgültig zu begründen und die darüber zu errichtende Satzung Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen.

II. Die Aufsicht über das zu errichtende Fideikommiß führt das Oberlandesgericht zu Kiel. Für das Fideikommiß sind die im Herzogtum Schleswig geltenden Rechtsnormen maßgebend.

Die Errichtung des Fideikommisses und die Regelung des Grundbuchs erfolgt stempel- und kostenfrei.

III. Die unter I Nr. 2 aufgeführte Jahresrente bildet in Höhe von 120 000 Mark einen unveränderlichen Teil des Fideikommisses.

Der Restbetrag von 30 000 Mark ist auf Antrag des jeweiligen Fideikommißbesitzers zu 4 Prozent kapitalisiert insoweit ablösbar, als eine Verwendung des entsprechenden Wertes für den jetzt erforderlichen Um- und Ausbau des Schlosses zu Glücksburg nebst Zubehör in einer nach dem Ermessen der Staatsregierung genügenden Weise sichergestellt ist. Die Zahlung des entsprechenden Kapitalbetrags kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres, von dem Tage des auf den Antrag zu erteilenden Bescheides an gerechnet, beansprucht werden.

IV. Das Schloß zu Glücksburg nebst Zubehör und die Jahresrente von 150 000 Mark fallen mit dem Aussterben des nachfolgeberechtigten Mannsstammes an den Staat zurück. Hinterläßt der letzte Besitzer eine Witwe oder unvermählte Töchter, so erhalten die Witwe und nach deren Ableben die Töchter — mehrere nach Kopfteilen — für ihre Lebenszeit die Hälfte der Jahresrente von 150 000 Mark, auch steht ihnen der Nießbrauch an dem Schlosse zu Glücksburg nebst Zubehör zu; für die Dauer des Nießbrauchs liegt ihnen die Unterhaltung des Schlosses nebst Zubehör ob.

V. Die Jahresrente von 150 000 Mark fällt auch dann fort, wenn der Chef des Herzoglichen Hauses auf einen erblichen Thron berufen wird. Wird der nach dem Rechte der Erstgeburt nachfolgeberechtigte Abkömmling des jeweiligen Herzogs auf einen erblichen Thron berufen, so fällt die Rente fort, sobald der Fall seiner Nachfolge in das Fideikommiß eintritt, selbst wenn er auf diese Nachfolge verzichtet. Wird ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses auf einen erblichen Thron berufen, so scheidet dieses mit seinen Abkömmlingen aus dem Kreise der Anwärter auf die Rente aus.

Nach dem Fortfall der Jahresrente ist der Chef des Herzoglichen Hauses berechtigt, das Schloß Glücksburg nebst Zubehör dem Staate zurückzugeben.

VI. Die Jahresrente von 2 250 Mark, welche dem Herzoglichen Hause bisher für gewisse bei der Abtretung des Schlosses Glücksburg der verstorbenen Herzogin Luise Caroline zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg reservierte Naturalleistungen gezahlt wird (Ausgabetitel 16 Nr. 251 des Domänen-Verwaltungsetats der Regierung zu Schleswig für 1902 bis 1904), fällt vom 1. April 1905 ab fort.

(Nr. 10602.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 3. Februar 1905.

Wegen Anschlusses der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preußischerseits von dem Geheimen Regierungsrate Freiherrn von Zedlitz und Neukirch

und

Fürstlich Schaumburg-Lippischerseits von dem Geheimen Regierungsrate Bömers

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Staatsregierung gewährt denjenigen Ärzten, welche innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe ihren Wohnsitz haben, alle diejenigen Rechte, welche den im Königreiche Preußen wohnhaften Ärzten nach folgenden Rechtsvorschriften zustehen:

1. Königliche Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 169),
2. Königliche Verordnung wegen Abänderung vorstehender Verordnung vom 21. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 222),
3. desgleichen vom 20. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 115),
4. desgleichen vom 23. Januar 1899 (Gesetz-Samml. S. 17),
5. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 565),
6. Gesetz zur Abänderung des vorstehend genannten Gesetzes vom 27. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 182 ff.),
7. alle etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Verordnungen und Gesetze abändern oder ergänzen.

Artikel II.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung wird nach Zustimmung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landtags ein Gesetz erlassen, durch welches

die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte allen Pflichten unterworfen werden, welche nach den im Artikel I benannten Königlich Preußischen Rechtsvorschriften den innerhalb des Königreichs Preußen wohnhaften Ärzten obliegen.

Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe dem Königlich Preußischen Regierungsbezirke Cassel dergestalt angeschlossen, daß die Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau und das ärztliche Ehrengericht derselben sowie der Ehrengerichtshof zu Berlin für die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Ärzte in gleicher Weise zuständig sein sollen, wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Ärzte, sowie, daß die Ersteren innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Cassel in derselben Weise wahlberechtigt und wählbar sein sollen, wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Ärzte.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Fürstentum Schaumburg-Lippe enthalten. Insbesondere wird es den Behörden des Fürstentums diejenigen Pflichten gegenüber der Ärztekammer auferlegen, welche den Behörden im Königreiche Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Ärztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der Königlich Preußischen Verordnung vom 25. Mai 1887 Vorstellungen und Anträge an das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern des Fürstlichen Ministeriums über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihr das Fürstliche Ministerium in geeigneten Fällen Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

An dem 1. Januar, der auf die Inkraftsetzung des im Artikel II und Artikel III Abs. 2 erwähnten Schaumburg-Lippischen Gesetzes folgt, treten die Abmachungen in den Artikeln I, III Abs. I und IV in Kraft. Sollte das vorbezeichnete Gesetz nicht spätestens bis zum 1. Juli 1906 erlassen sein, so gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann sowohl von der Königlich Preußischen als der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres außer Kraft.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechselung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Berlin und Bückeburg, den 3. Februar 1905.

(L. S.) Freiherr von Zedlitz und Neukirch. (L. S.) Bömers.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die von der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft beschlossene Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf die finanzielle Beteiligung an dem von der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft geplanten Bau einer Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1905 Nr. 17 S. 87, ausgegeben am 29. April 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Januar 1905, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Jerichow II ausgebaute Chaussee von der Kreischaussee Rathenow—Wulkau nach Kuhlhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 25. Februar 1905;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1905, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Landkreis Breslau für die von ihm zu bauende Chaussee von der Breslau-Strehlener Provinzialchaussee bis zum Anschluß an die Kreischaussee Kattern—Irrschnocke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17 S. 131, ausgegeben am 29. April 1905;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 29. März 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Niederbarnim für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1. von Erkner bis zur Spree bei Neu-Hartmannsdorf, 2. vom Bahnhofe Rehfelde nach Kagel, 3. von Kienbaum nach der Berlin-Frankfurter Chaussee und 4. von Hennickendorf nach Rehfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 149, ausgegeben am 12. Mai 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Steinhuder Meerbahn" zu Wunstorf zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Wunstorf nach Mesmerode in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 18 S. 100, ausgegeben am 5. Mai 1905;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schleswig nach Friedrichstadt in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 18 S. 155, ausgegeben am 6. Mai 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.